

4 Z 1
(1927)



Satzung
des
Deutschen und Oesterr. Alpenvereins
(1927)

§ 1. Der Verein führt den Namen: Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein (D. u. De. A.-V.) (G. B.).

Zweck des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Der Verein ist unpolitisch; die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit.

Er hat seinen Sitz bis zum Ablaufe des Jahres 1928 in München.

In Oesterreich wurde der Bestand des D. u. De. A.-V. mit Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 16. November 1921 Zl 199 627 ex 1921 (Abteilung 7, Inneres) bescheinigt.

Im Deutschen Reiche ist der Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des alpinen Schilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 3. Der Verein besteht aus Sektionen.

Die Bildung einer Sektion innerhalb Deutschlands und Oesterreichs erfolgt auf Anmeldung hin durch Beschluß des Hauptausschusses mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

Die Bildung einer Sektion außerhalb Deutschlands und Oesterreichs erfolgt auf Anmeldung hin auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Dem Ansuchen um Genehmigung ist die Sektionsatzung beizulegen, die mit der Vereinsatzung im Einklang stehen muß.

Jede Sektion bildet eine selbständige Körperschaft. In vermögensrechtlicher Beziehung hat sie dem Gesamtverein gegenüber nur die im § 8 bezeichneten Verpflichtungen.

Das Ausscheiden einer Sektion aus dem Verein erfolgt:

- a) durch Auflösung,
- b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Austrittserklärung,
- d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Sektion beharrlich gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Antrag auf Ausschluß einer Sektion kann nur vom Hauptausschusse an die Hauptversammlung gestellt werden, die mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die ausgeschiedene Sektion hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Die Sektionen haben für jedes ihrer Mitglieder jährlich den von der Hauptversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag an die Vereinskasse abzuführen.

Jedes Mitglied einer Sektion gehört als solches dem D. u. De. Alpenverein an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

§ 6. Für Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, hat nur die Sektion, von der sie die Jahresmarke beziehen, den vollen Vereinsbeitrag abzuführen.

Für Ehefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahren von Mitgliedern ist, wenn sie einer Sektion beitreten, ein ermäßigter Vereinsbeitrag an die Vereinskasse abzuführen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern, für junge Leute zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen; es gilt ferner für Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehören und auf Antrag von ihrer Sektion eine entsprechende Ermäßigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben.

§ 7. Jede Sektion ist verpflichtet:

1. den Eintritt oder Austritt von Mitgliedern sofort dem Hauptausschusse bekanntzugeben,
2. nach Jahreschluß den Jahresbericht und die Jahresrechnung, wie sie von der Hauptversammlung der Sektion genehmigt wurden, dem Hauptausschusse abschriftlich oder gedruckt zu übersenden,
3. das Ergebnis der Vorstands- (Ausschuß-) Wahlen sofort dem Hauptausschusse mitzuteilen,
4. zu Änderungen ihrer Satzung die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 8. Jede Sektion hat die Beiträge für ihre Mitglieder (§§ 5 und 6) im Laufe des ersten Kalendervierteljahres an die Vereinskasse abzuführen.

Für später eingetretene Mitglieder sind die Beiträge bei der Abrechnung mit der Vereinskasse einzuzahlen.

§ 9. Der Sitz des Vereins wird von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt.

Als Sitz kann nur ein Ort im Deutschen Reich oder in Oesterreich gewählt werden, in welchem eine Sektion des Vereins besteht. Einmalige Wiederwahl des gleichen Ortes für die nächste Wahlperiode ist zulässig. In diesem Falle ist zur Gültigkeit der Wahl eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 10. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Hauptversammlung, dem Hauptausschusse und dem Verwaltungsausschusse besorgt.

§ 11. Nach außen wird der Verein von dem ersten und in dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden des Hauptausschusses vertreten, der die Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet.

Verpflichtende Erklärungen bedürfen außerdem noch der Mitunterschrift eines anderen Mitgliedes (Vorsitzenden) des Hauptausschusses.

§ 12. Der Hauptausschuß besteht aus drei Vorsitzenden und 25 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Sektionen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Keiner der Vorsitzenden darf gleichzeitig erster Vorstand einer Sektion sein.

Die Hauptversammlung bestimmt bei der Wahl den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Hauptausschusse überlassen.

Von den 25 Mitgliedern scheiden jedes Jahr fünf aus, an deren Stelle sind andere von der Hauptversammlung zu wählen. Ausgeschiedene Mitglieder sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied (Vorsitzender) durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied (Vorsitzender) von der Hauptversammlung gewählt.

§ 13. Einer der Vorsitzenden und fünf weitere Mitglieder des Hauptausschusses müssen am Orte des Vereins wohnen.

§ 14. Der Hauptausschuß ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Er legt der Hauptversammlung Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vor, macht Wahlvorschläge und stellt ihre Geschäftsordnung und Tagesordnung fest.

§ 15. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von einem der Vorsitzenden einberufen und finden unter dessen Leitung in der Regel am Orte des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung am Orte der letzteren statt.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.

Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind; er beschließt, außer im Falle des § 3 Abs. 2, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die nicht am Orte der Sitzung wohnenden Mitglieder Reise- und Tagegelder.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann ausnahmsweise in dringlichen Fällen die Beschlußfassung auch durch Umlaufschreiben herbeiführen; verlangen jedoch mindestens fünf Mitglieder schriftlich die Anberaumung einer Sitzung des Hauptausschusses, so hat der Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.

Der Hauptausschuß kann aus seinen Mitgliedern ständige Unterausschüsse für die Vorbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Diese Ausschüsse können vom Hauptausschusse nach Bedarf durch Zuziehung anderer Sektionsmitglieder verstärkt werden.

§ 16. Die Beforgung der laufenden Geschäfte einschließlich Aufsicht über die Kanzlei obliegt dem Verwaltungsausschuß, welcher aus den am Vereinsort wohnhaften Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 13) besteht.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann.

In besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die dem Hauptausschusse vorbehalten sind, hat aber dessen Genehmigung sofort einzuholen.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses steht den Sektionen die Berufung an den Hauptausschuß zu.

§ 17. Der Hauptausschuß und der Verwaltungsausschuß werden bei ihrer Geschäftsführung durch den Kanzleileiter und Schriftleiter unterstützt. Diese werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt, die auch über die Dauer und die Bedingungen der Anstellung entscheidet.

Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses und Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Anstellung weiterer Hilfskräfte bleibt dem Verwaltungsausschusse überlassen.

§ 18. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres statt. Sie wird vom Hauptausschusse einberufen.

Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in den „Mitteilungen des D. u. De. A.-B.“ zu veröffentlichen.

Anträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind mindestens bis zum 1. April dem Hauptausschusse einzusenden.

Innerhalb der Frist eingebrachte Anträge von Sektionen sind auf die Tagesordnung zu stellen.

Anträge von Sektionen, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, sowie Anträge von Sektionsmitgliedern kann der Hauptausschuß nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen oder ablehnen.

Für solche abgelehnte Anträge gelten die Bestimmungen des § 23.

§ 19. Am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung findet unter Leitung des Hauptausschusses eine vertrauliche Vorbesprechung statt, an der jedes Mitglied einer Sektion teilnehmen kann. In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung noch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.

§ 20. Die ordentliche Hauptversammlung nimmt vom Hauptausschusse den Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über den Voranschlag und die eingebrachten Anträge; sie wählt Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, den Ort der nächsten Hauptversammlung, den Sitz des Vereins, die Vorstehenden und den Hauptausschuß. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden.

§ 21. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die Vertreter der Sektionen berechtigt.

Hierbei hat jede Sektion:

	bis	50 Mitglieder	1 Stimme,
von	51 bis	100 Mitglieder	2 Stimmen,
von	101 bis	150 Mitglieder	3 Stimmen,
von	151 bis	200 Mitglieder	4 Stimmen,
von	201 bis	300 Mitglieder	5 Stimmen,
von	301 bis	400 Mitglieder	6 Stimmen,
von	401 bis	500 Mitglieder	7 Stimmen,
von	501 bis	600 Mitglieder	8 Stimmen,
von	601 bis	800 Mitglieder	9 Stimmen,
von	801 bis	1000 Mitglieder	10 Stimmen,
von	1001 bis	1500 Mitglieder	11 Stimmen,
von	1501 bis	2000 Mitglieder	12 Stimmen,
von 2001 ab für je weitere 1000 Mitglieder um 1 Stimme mehr.			

Bei Feststellung der Stimmenzahl werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge bis zum 31. Mai an die Vereinskasse abgeliefert hat.

Jede Sektion hat aus ihren Mitgliedern einen Stimmführer zu bestellen. Das mit der Stimmführung betraute Sektionsmitglied ist in der Vollmacht mit Namen zu bezeichnen.

Vertretung und Stimmführung kann auch einer andern Sektion übertragen werden, doch kann keine Sektion mehr als 25 Stimmen führen.

Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Stimmführer oder Vertreter ihrer oder anderer Sektionen sein.

§ 22. Die Entscheidung über jeden Antrag mit Ausnahme der §§ 3 (Abs. 8), 9 (Abs. 3), 25 und 27 vorgesehenen Fälle erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23. Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind.

Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorstehenden der Hauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat.

§ 24. Der Hauptausschuß kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn der Antrag auf Einberufung von einer Anzahl von Sektionen gestellt wird, die zusammen über ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

In diesem Falle ist die Einberufung binnen vier Wochen nach Empfang des Antrages zu vollziehen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den „Mitteilungen“ mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung, der spätestens binnen acht Wochen nach der Einberufung erfolgen muß. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Hauptausschuß.

Die Stimmenzahl wird bemessen nach dem Stande der Abrechnung des vorausgegangenen 31. Mai.

§ 25. Änderungen der Satzung können vom Hauptausschuß sowie von jeder Sektion beantragt werden. Im letzteren Falle muß der Antrag von Sektionen unterstützt sein, die zusammen über mindestens ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Hauptausschuße schriftlich vor dem 1. März einzureichen, wenn sie auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden

Jahres gefest werden sollen. Später gestellte Anträge können erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, sofern nicht die Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorliegt.

Zur Gültigkeit des Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 26. Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte entschieden.

Jede Partei bezeichnet dem Hauptausschuß zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Hauptausschuß übergeht.

Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so ernennt den Obmann der Hauptausschuß.

Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts. Das Verfahren regelt sich nach den am Sitze des Schiedsgerichts geltenden Bestimmungen.

§ 27. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte sämtlicher Sektionen unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Hauptausschuß eingereicht werden.

Letzterer hat innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages eine Hauptversammlung einzuberufen; zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage des Zusammentrittes dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate liegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 28. Diese Satzung tritt sofort (4. September 1927) in Kraft.

Buch- und Verlagsdruckerei Karl Schmidle,
Ebersberg/München

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000494092